

# RS Vwgh 1996/12/18 95/12/0223

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1996

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

### Norm

GehG 1956 §16 Abs1;

GehG 1956 §16 Abs8;

GehG 1956 §49 Abs1;

### Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):95/12/0221 E 22. Jänner 1997

### Rechtssatz

War ein Beamter auf Grund einer Weisung verpflichtet, in Form einer militärischen Abordnung an einer Gedenkfeier teilzunehmen, war er sohin weder Einladender noch Eingeladener und konnte er auch nicht seine Anwesenheit individuell gestalten, sondern stand er unter militärischem Befehl, so kann weder von einer Teilnahme an einer gesellschaftlichen Veranstaltung iSd § 16 Abs 8 GehG noch davon gesprochen werden, daß es sich hierbei überhaupt nicht um Dienst gehandelt habe.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995120223.X02

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

17.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)